

Bijlage 2. Turks Burgerlijk Wetboek, Boeken III 1 en III 2: Personenrecht en familierecht

Tekst ontleend aan Bergmann-Ferid (Türkei), Verlag für Standesamtswesen, Frankfurt am Main (losbladig)¹

Das Bürgerliche Gesetzbuch vom 17. Februar 1926

ERSTES BUCH. DAS PERSONENRECHT

Einführung Art. 1-7 (Allgemeine Bestimmungen)

Erster Titel. Die natürlichen Personen

1. Kapitel. Die Persönlichkeit

Art. 8-10 (Bestimmungen über die Rechts- und Geschäftsfähigkeit).

Art. 11. Mündig ist, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Heirat macht mündig.

Art. 12. Wer das 15. Lebensjahr vollendet hat, kann mit seinem Einverständnis und unter Zustimmung der Eltern von dem Gericht erster Instanz für mündig erklärt werden.

Ist er bevormundet, so soll auch der Vormund angehört werden.

Art. 13-16 (Bestimmungen bezüglich der Urteils- und Handlungsfähigkeit, SR)

Art. 17. Der Grad der Blutsverwandtschaft bestimmt sich nach der Zahl der sie vermittelnden Geburten.

In gerader Linie sind zwei Personen miteinander verwandt, wenn die eine von der anderen abstammt, und in der Seitenlinie, wenn sie von einer dritten Person abstammen und unter sich nicht in gerader Linie verwandt sind.

Art. 18. Wer mit einer Person blutsverwandt ist, ist mit deren Ehegatten in der gleichen Linie und in dem gleichen Grade verschwägert.

Die Schwägerschaft wird durch die Auflösung der Ehe, die sie begründet hat, nicht aufgehoben.

Art. 19. Der Wohnsitz einer Person ist der Ort, an dem sie sich aufhält mit der Absicht, dort zu bleiben.

Niemand kann an mehreren Orten zugleich seinen Wohnsitz haben.

Diese Bestimmung findet auf ein Handels- und Industrieunternehmen keine Anwendung.

Art. 20. Der einmal begründete Wohnsitz einer Person bleibt bis zum Erwerb eines neuen Wohnsitzes bestehen.

Ihr Aufenthaltsort gilt als ihr Wohnsitz, wenn ein früherer Wohnsitz nicht nachweisbar ist oder wenn sie ihren Wohnsitz verlassen und keinen neuen in der Türkei begründet hat.

Art. 21. Der Wohnsitz des Ehemannes gilt als Wohnsitz der Ehefrau, der Wohnsitz von Vater und Mutter als Wohnsitz der unter ihrer Gewalt stehenden Kinder, der Sitz des Gerichts als Wohnsitz der bevormundeten Person.

Ist der Wohnsitz des Ehemannes nicht bekannt, oder ist die Ehefrau berechtigt, getrennt zu leben, so kann sie einen selbständigen Wohnsitz haben.

Art. 22. Der Aufenthalt an einem Ort zum Zwecke des Besuches von Schulen oder die Unterbringung in einer Erziehungs-, einer Versorgungs-, Heil- oder Strafanstalt begründet keinen Wohnsitz.

Art. 23-25 (behandeln weitere Persönlichkeitsrechte).

Art. 26² Die Änderung eines Namens kann von einer Person beantragt werden, wenn wichtige Gründe dafür vorliegen.

Die Namensänderung ist im Zivilstandsregister einzutragen und zu veröffentlichen, bewirkt aber keine Veränderung des Personenstandes.

Wer durch die Namensänderung verletzt wird, kann sie binnen Jahresfrist, nachdem er von ihr Kenntnis erlangt hat, anfechten.

Art. 27. Die Persönlichkeit beginnt mit der vollendeten Geburt eines lebenden Kindes; sie endet mit dem Tode.

Das erzeugte Kind hat den Genuß der bürgerlichen Rechte unter der Voraussetzung, daß es lebendig geboren wird.

Art. 28-34 (Bestimmungen bezüglich des Beweises der Geburt oder des Todes einer Person, und bezüglich der Verschollenheitserklärung, SR)

2. Kapitel. Die Personenstandsurkunden

Art. 35. Der Zivilstand wird durch die dazu bestimmten Register festgestellt.

Die Registerführung sowie die Form der gesetzlich vorgesehenen Erklärungen und die sie abgebenden Personen werden im Verordnungswege geregelt.

Art. 36. Die Zivilregister werden von den durch die Regierung ernannten Beamten geführt.

Die Beamten vollziehen die Eintragungen und erteilen die Auszüge.

Der Ministerrat kann den Vertretern der Türkei im Ausland die Eigenschaft als Beamten des Zivilstandes erteilen.

Art. 37. Die Zivilstandsbeamten sind persönlich für allen Schaden verantwortlich, den sie selbst oder die unter ihrer Weisung stehenden Angestellten verursacht haben.

Art. 38. Eine Eintragung darf nur auf Anordnung des Richters berichtet werden.

Art. 39. Jede Geburt muß binnen einem Monat dem Zivilstandsbeamten angezeigt werden.³

Wer ein Kind findet, dessen Vater und Mutter unbekannt sind, muß es der Behörde übergeben.

Art. 40. Änderungen des Zivilstandes, welche etwa durch Anerkennung eines unehelichen Kindes, Feststellung der Vaterschaft, Legitimation, Adoption oder Feststellung der Abstammung eines gefundenen Kindes eintreten, sind am Rande der Eintragung auf Antrag der Beteiligten oder auf grund einer amtlichen Weisung zu vermerken.

Art. 41-44. (Bestimmungen bezüglich der Anzeige des Todesfalles, SR)

Zweiter Titel. Die juristischen Personen (*Art. 45-81*)

Erster Teil Die Ehe

Dritter Titel. Die Eheschließung

1. Kapitel. Das Verlöbniß

Art. 82. Das Verlöbniß wird durch das Eheversprechen begründet.

Ein Minderjähriger oder entmündigter Verlobter wird hierdurch nur verpflichtet, falls der gesetzliche Vertreter seine Zustimmung gegeben hat.

Art. 83. Das Gesetz gestattet keine Klage auf Eingehung der Ehe gegen den Verlobten, der sich weigert die Ehe einzugehen.

Eine Vertragsstrafe, falls eine solche vereinbart worden ist, kann nicht verlangt werden.

Art. 84. Wenn einer der Verlobten ohne gerechtfertigte Gründe vom Verlöbniß zurücktritt, oder wenn dasselbe von einem der beiden Verlobten wegen einer Handlung, die einem von ihnen zur Last zu legen ist, aufgelöst wird, dann muß der schuldige Teil dem andern, den Eltern oder Dritten, die anstelle der Eltern gehandelt haben, eine angemessene Entschädigung für die Aufwendungen zahlen, die in Erwartung der Ehe im guten Glauben gemacht worden sind.

Art. 85. Wenn einer der Verlobten durch den Bruch des Verlöbnisses eine schwere Verletzung seiner persönlichen Interessen erlitten hat, ohne daß er seinerseits Schuld daran trägt, dann kann der Richter ihm eine Geldsumme als moralische Genugtuung bewilligen.

Dieser Anspruch geht nicht auf seine Erben über; er geht jedoch dann auf die Erben über, wenn er zur Zeit des Erbgangs anerkannt oder eingeklagt war.

Art. 86. Die Verlobten können im Falle des Bruches des Verlöbnisses die Geschenke zurückverlangen, die sie einander gemacht haben.

Wenn Geschenke nicht mehr in Natur vorhanden sind, so hat die Rückerstattung nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung zu erfolgen.

Die Rückforderung ist ausgeschlossen, wenn die Auflösung des Verlöbnisses durch den Tod verursacht wurde.

Art. 87. Die Ansprüche aus dem Verlöbniß verjähren in einem Jahre nach Auflösung des Verlöbnisses.

2. Kapitel. Die Fähigkeit zur Eheschließung und die Ehehindernisse

Art. 88. (15.6.1938). Ein Mann kann nicht vor Vollendung des siebzehnten, eine Frau nicht vor Vollendung des fünfzehnten Lebensjahres heiraten.

Jedoch kann der Richter unter außerordentlichen Umständen und aus einem sehr wichtigen Grunde einem Manne, der das fünfzehnte, und einer Frau, die das vierzehnte Lebensjahr vollendet haben, Heiratserlaubnis erteilen. Vor dem Beschluß müssen die Eltern oder der Vormund gehört werden.

Art. 89. Nur Personen, welche Urteilsfähigkeit besitzen, können eine Ehe schließen.

Personen, die von einer Geisteskrankheit befallen sind, gelten als absolut unfähig zur Eheschließung.

Art. 90. Der Minderjährige darf sich nicht ohne Einwilligung seiner Eltern oder seines Vormundes verheiraten.

Die Einwilligung des Vaters oder der Mutter genügt, falls nur der eine Elternteil die elterliche Gewalt im Augenblicke des Aufgebots ausübt.

Art. 91. Der Entmündigte darf ohne Einwilligung seines Vormundes keine Ehe schließen.

Gegen die Verweigerung der Einwilligung seitens des Vormundes kann der Entmündigte das Gericht anrufen.

Art. 92. Die Ehe ist verboten:

1. zwischen Verwandten in gerader Linie; zwischen voll- und halbblütigen Geschwistern; zwischen Onkel und Nichte, Tante und Neffe, gleichviel ob die Verwandtschaft legitim oder natürlich ist; ferner zwischen Amme und Säugling und zwischen Milchgeschwistern;

2. zwischen Verschwägerten in direkter Linie, auch wenn die Ehe, aus der sich die Verschwägerung ergibt, für nichtig erklärt oder durch Tod oder Scheidung aufgelöst ist;

3. zwischen dem Adoptierenden und dem Adoptierten, sowie zwischen einem von diesen und dem Ehegatten des anderen.

Art. 93. Wer sich wieder verheiraten will, muß beweisen, daß seine frühere Ehe durch Tod, Scheidung oder eine gerichtliche Nichtigerklärung aufgelöst worden ist.

Art. 94. Der Ehegatte einer Person, die als verschollen erklärt worden ist, darf keine neue Ehe vor Auflösung der früheren Ehe durch den Richter eingehen.

Er kann die Auflösung seiner Ehe gleichzeitig mit der Verschollenheitserklärung verlangen oder durch eine getrennte Klage.

Für das Verfahren gelten die gleichen Vorschriften wie für die Scheidung.

Art. 95. Eine Witwe, eine geschiedene Ehefrau oder eine Frau, deren Ehe für nichtig erklärt ist, darf sich nicht vor Ablauf von 300 Tagen nach der Auflösung oder der Nichtigerklärung ihrer früheren Ehe verheiraten.

Diese Frist endet im Falle einer Niederkunft.

Der Richter kann diese Frist abkürzen, falls es nicht möglich ist, daß die Frau durch ihren Ehegatten schwanger ist, oder falls die geschiedenen Ehegatten sich wieder miteinander verheiraten wollen.

Schließt eine Frau, deren frühere Ehe gelöst oder für nichtig erklärt worden ist, vor Fristablauf eine neue Ehe, so ist diese Ehe gültig.

Art. 96. Die geschiedenen Ehegatten dürfen während der ihnen auferlegten Frist keine neue Ehe eingehen.

Diese Frist kann durch den Richter abgekürzt werden, falls die geschiedenen Ehegatten sich wieder untereinander verheiraten wollen.

Wenn einer der Ehegatten innerhalb der Frist eine neue Ehe eingeht, so ist diese Ehe gültig.

3. Kapitel. Aufgebot und Trauung

Art. 97. Das Eheaufgebot wird veröffentlicht, nachdem die zukünftigen Ehegatten es bei dem Gemeindevorsteher oder dem von ihm mit den Eheschließungen beauftragten Beamten im Gemeindebezirk oder in den Ortschaften dem Ältestenrat angemeldet haben. Die Dauer des Aufgebots beträgt 15 Tage.

Die künftigen Ehegatten haben die Anmeldung in Person zu bewirken, entweder mündlich oder schriftlich mit amtlich beglaubigter Unterschrift.

Sie übergeben dem Standesbeamten ihren Geburtsschein, und gegebenenfalls die schriftliche Einwilligung ihrer Eltern oder ihres Vormundes sowie den Totenschein des früheren Ehegatten oder das Urteil, durch das die Nichtigkeit oder die Scheidung der früheren Ehe ausgesprochen wurde.

Art. 98. Das Eheaufgebot ist bei der Behörde des Wohnsitzes des Bräutigams anzumelden.

Falls der Bräutigam ein Türke ist, der seinen Wohnsitz im Ausland hat, kann die Anmeldung bei der Behörde des Ortes erfolgen, wo er in den Zivilstandsakten eingetragen ist, oder in Ermangelung einer Eintragung an dem Ort, wo sein Vater eingetragen war.

Das Aufgebot erfolgt durch die Wohnsitzgemeinde der Brautleute und durch die Gemeinde, wo sie eingetragen sind, und falls sie nicht eingetragen sind, durch die Gemeinde, wo ihr Vater eingetragen war.

Art. 99. Das Aufgebot wird verweigert, wenn die Anmeldung nicht richtig erfolgt ist, wenn einer der künftigen Ehegatten nicht die Fähigkeit zur Eheschließung besitzt oder wenn ein Hindernis besteht.

Art. 100. Jeder Interessent kann Einspruch gegen die Ehe während der Dauer des Aufgebotes

erheben unter Berufung auf die Unfähigkeit eines Verlobten oder auf ein gesetzliches Ehehindernis.

Der Einspruch ist schriftlich bei einer der Behörden einzulegen, die das Aufgebot erlassen haben.

Der Gemeindevorsteher, sein Beisitzer oder der Ältestenrat weisen jeden Einspruch, der nicht auf Unfähigkeit zur Eheschließung oder auf ein gesetzliches Ehehindernis gegründet ist, ohne weiteres zurück.

Art. 101. Der zuständige Staatsanwalt muß von Amts wegen gegen eine Ehe Einspruch erheben, falls ein Grund zur absoluten Nichtigkeit vorliegt.

Art. 102. Der Gemeindevorsteher, sein Beisitzer oder der Ältestenrat, der das Eheversprechen entgegengenommen hat, gibt den Einspruch den Brautleuten sofort nach Ablauf der Aufgebotsfrist bekannt.

Wenn einer der Eheleute den Einspruch anführt, muß der Einsprucherheber unverzüglich davon benachrichtigt werden.

Art. 103. Falls der Einsprucherheber den Einspruch aufrechterhalten will, so hat er bei dem Richter des Ortes, wo das Aufgebot entgegengenommen ist, die Klage auf Unterlassung der Eheschließung zu erheben.

Art. 104. Die Frist zur Einreichung des Einspruchs, zur Anfechtung desselben oder zur Erhebung der Klage auf Verbot der Ehe beträgt 10 Tage.

Im ersten Falle läuft die Frist vom Tage des Aufgebotes ab; im zweiten Falle von dem Tage, an dem der Einspruch den Brautleuten zur Kenntnis gebracht wurde; im dritten Falle von dem Tage, an dem der Einsprucherheber von der Anfechtung in Kenntnis gesetzt wurde.

Art. 105. Auf Verlangen der Brautleute und falls kein Einspruch besteht, muß der Gemeindevorsteher oder der mit der Eheschließung betraute Beamte oder der Ältestenrat, der das Aufgebot entgegengenommen hat, die Trauung vornehmen oder über das Aufgebot eine Bescheinigung ausstellen. Das gleiche gilt, wenn der Einspruch nicht vor den Richter gebracht worden ist oder wenn er verworfen ist.

Durch die Aufgebotsbescheinigung werden die Brautleute ermächtigt, binnen sechs Monaten vor dem Gemeindevorsteher oder dem damit in der Türkei betrauten Vorsteher die Ehe zu schließen.

Art. 106. Der Gemeindevorsteher oder der mit der Eheschließung betraute Beamte oder der Ältestenrat muß die Vornahme der Trauung verweigern, falls er eine Tatsache feststellt, die ein Hindernis für das Aufgebot bildet.

Das Aufgebot verliert nach sechs Monaten seine Wirkung.

Art. 107. Wenn einer der Brautleute krank ist und Grund zur Befürchtung vorliegt, daß die Ehe nicht unter Einhaltung der gesetzlichen Fristen geschlossen werden kann, kann das Amtsgericht dem Gemeindevorsteher oder dem mit den Eheschließungen beauftragten Beamten oder dem Ältestenrat gestatten, die Fristen abzukürzen und die Trauung sogar ohne vorhergehendes Aufgebot vorzunehmen.

Art. 108. Die Trauung wird öffentlich im Rathaus oder im Saal des Ältestenrats durch den Gemeindevorsteher oder den von ihm mit den Eheschließungen Beauftragten oder den Muhtar in Gegenwart von zwei volljährigen Zeugen vorgenommen.

Die Trauung kann anderswo vorgenommen werden, wenn eine ärztliche Bescheinigung vorliegt, daß einer der beiden Brautleute krankheitshalber verhindert ist, in das Rathaus zu kommen.

Art. 109. Derjenige, der mit der Vornahme der Trauung beauftragt ist, hat an jeden der beiden Verlobten die Frage zu richten, ob sie die Ehe miteinander schließen wollen.

Nach bejahender Beantwortung der Frage erklärt er, daß sie kraft der beiderseitigen Einwilligung rechtmäßig verbundene Eheleute sind.

Art. 110. Derjenige, der die Trauung vornimmt, übergibt den Ehegatten sofort nach erfolgter Trauung eine Bescheinigung über die Eheschließung.

Die kirchliche Trauung darf nur nach Vorzeigung dieses Heiratsscheins vorgenommen werden.

Im übrigen hängt die Rechtsgültigkeit der standesamtlichen Eheschließung nicht von der Vornahme einer kirchlichen Trauung ab.

Art. 111. Durch die Verordnung werden die Bestimmungen hinsichtlich des Aufgebots, der Trauung sowie auch der Registerführung erlassen werden.⁴

4. Kapittel. Die Nichtigkeit der Ehe

Art. 112. Die Ehe ist nichtig:

1. wenn einer der Ehegatten im Augenblick der Eheschließung schon verheiratet war;
2. wenn einer der Ehegatten im Augenblick der Eheschließung von einer Geisteskrankheit befallen war oder aus einem dauernden Grunde nicht urteilsfähig war;
3. wenn die Ehegatten in einem verbotenen Grade verwandt oder verschwägert sind⁵.

Art. 113. Die Nichtigkeitsklage wird vom Staatsanwalt von Amts wegen erhoben; sie steht auch jedem Interessenten zu.

Art. 114. Die Nichtigkeit einer aufgelösten Ehe wird nicht von Amts wegen verfolgt; nichtsdestoweniger kann jeder Interessent sie erklären lassen.

Wenn der urteilsunfähige oder von einer Geisteskrankheit befallene Ehegatte wieder in den vollen Besitz seiner geistigen Fähigkeit gelangt ist, kann die Nichtigklärung der Ehe nur noch von einem der Ehegatten verlangt werden.

Im Falle der Bigamie ist die Nichtigklärung ausgeschlossen, falls die frühere Ehe inzwischen aufgelöst worden ist und der Ehegatte der schon verheirateten Person guten Glaubens war.

Art. 115. Die Ehe kann von demjenigen angefochten werden, der zur Zeit der Eheschließung aus einer nur vorübergehenden Ursache nicht urteilsfähig war.

Art. 116. Die Ehe kann von einem Ehegatten angefochten werden:

1. wenn der Kläger sich bei seiner Einwilligung zur Eheschließung im Irrtum befunden hat, sei es, daß er sich nicht verheiraten wollte, sei es, daß er die Person nicht heiraten wollte, die sein Ehegatte geworden ist;

2. wenn er bei der Eheschließung in einem Irrtum über die Eigenschaften seines Ehegatten befangen war, die so wesentlich sind, daß ihr Fehlen das Zusammenleben unerträglich macht.

Art. 117. Die Ehe kann von einem Ehegatten angefochten werden:

1. wenn der Kläger geflissentlich zu einem Irrtum hinsichtlich der Ehrenhaftigkeit seines Ehegatten verleitet worden ist, sei es durch den letzteren, sei es mit seinem Einverständnis durch einen Dritten;

2. wenn ihm eine Krankheit verhehlt worden ist, die eine schwere Gefahr für die Gesundheit des Klägers oder seiner Abkömmlinge bildet.

Art. 118. Die Ehe kann von einem Ehegatten angefochten werden, wenn er sie unter einer Drohung mit einer schweren, nahe bevorstehenden Gefahr für das Leben, die Gesundheit oder die Ehre seiner selbst oder einer ihm nahe verbundenen Person geschlossen hat.

Art. 119. Die Klage verjährt nach sechs Monaten, gerechnet von dem Tage an, an dem der zur Klage Berechtigte die Nichtigkeitsursache entdeckt hat, oder aufgehört hat unter dem Zwang der Drohung zu stehen, und für alle Fälle nach fünf Jahren nach der Eheschließung.

Art. 120. Eine ohne Einwilligung der Eltern oder des Vormundes geschlossene Ehe kann von diesen angefochten werden, sofern ihre vorherige Einwilligung erforderlich war.

Die Nichtigklärung kann nicht mehr erfolgen, wenn die Ehegatten inzwischen von der Verpflichtung, die Einwilligung der Eltern und des Vormundes zu erlangen, frei geworden sind, oder wenn die Frau sich in Schwangerschaft befindet.

Art. 121. Eine Ehe, welche zwischen Personen geschlossen worden ist, denen sie wegen Adoption gesetzlich verboten ist, kann nicht für nichtig erklärt werden.

Die Adoption hört mit der Ehe auf.

Art. 122. Eine Ehe kann nicht deshalb für nichtig erklärt werden, weil sie vor Ablauf der ge-

setzlichen oder gerichtlichen Wartezeit geschlossen wurde, während welcher es einer Person verboten ist, sich wieder zu verehelichen.

Art. 123. Eine vor dem Gemeindevorsteher oder dem Beigeordneten oder in Ortschaften vor dem Ältestenrat geschlossene Ehe kann nicht wegen Nichtbeachtung der gesetzlichen Formalitäten für nichtig erklärt werden.

Art. 124. Die Wirkungen der Nichtigkeit einer Ehe treten erst ein, nachdem die Nichtigklärung durch den Richter erfolgt ist.

Bis zum Urteilspruch hat die Ehe, selbst wenn sie mit absoluter Nichtigkeit behaftet ist, alle Wirkungen einer gültigen Ehe.

Art. 125. Die aus einer für nichtig erklärten Ehe hervorgegangenen Kinder sind ehelich, auch wenn die Eltern nicht guten Glaubens waren.

Rechte und Pflichten von Kindern und Eltern werden wie im Scheidungsfall geregelt.

Art. 126. Die Frau, welche eine Ehe guten Glaubens eingegangen ist, verbleibt ungeachtet der Nichtigklärung in dem Stand, den sie mit der Heirat erworben hat, aber sie nimmt wieder den Familiennamen an, den sie vorher getragen hat.

Die Auseinandersetzung hinsichtlich der ehelichen Güter und die von dem Ehegatten als Schadenersatz verlangten Entschädigungen, der Unterhalt oder die moralische Wiedergutmachung werden wie im Falle der Scheidung geregelt.

Art. 127. Das Recht, die Nichtigkeit einer Ehe aussprechen zu lassen, geht nicht auf die Erben über.

Diese können jedoch eine bereits erhobene Klage fortführen.

Art. 128. Für die Zuständigkeit hinsichtlich der Ehenichtigkeit und für das Verfahren gelten dieselben Vorschriften wie für die Scheidung.

Vierter Titel. Die Ehescheidung

Art. 129. Jeder Ehegatte kann wegen Ehebruchs seines Ehegatten auf Scheidung klagen.

Die Klage verjährt nach sechs Monaten, gerechnet von dem Tage an, an dem dem gekränkten Ehegatten der Scheidungsgrund bekannt geworden ist, und für alle Fälle fünf Jahre nach dem Ehebruch.

Im Falle der Verzeihung ist der Anspruch nicht gegeben.

Art. 130. Jeder Ehegatte kann auf Scheidung klagen wegen Anschlags auf sein Leben oder wegen Mißhandlungen oder wegen schwerer Beleidigungen seitens seines Ehegatten.

Die Klage verjährt nach sechs Monaten, gerechnet von dem Tage an, in dem dem beleidigten Ehegatten der Scheidungsgrund bekannt geworden ist und für alle Fälle in fünf Jahren nach Eintritt dieses Grundes.

Im Falle der Verzeihung ist der Anspruch nicht gegeben.

Art. 131. Jeder Ehegatte kann jederzeit auf Scheidung klagen, falls der andere ein ehrenrühriges Vergehen begangen hat oder einen so unehrenhaften Lebenswandel führt, daß das Zusammenleben für den Kläger unerträglich geworden ist.

Art. 132. Jeder Ehegatte kann auf Scheidung klagen, wenn der andere ihn in der Absicht verlassen hat, seine Pflichten nicht zu erfüllen, oder ohne triftige Gründe die eheliche Gemeinschaft nicht wiederherstellt, sofern das Verlassen wenigstens drei Monate gedauert hat und nicht beendet worden ist.

Auf Verlangen des beleidigten Ehegatten fordert der Richter den abwesenden Ehegatten auf, binnen einem Monat wieder in die eheliche Wohnung zurückzukehren.

Diese Aufforderung kann, im Falle des Bedarfs, auf dem Wege öffentlicher Bekanntmachung erfolgen. Jedoch kann diese Aufforderung nicht vor Ablauf des zweiten Monats der gesetzlich festgelegten Frist für die Scheidungsklage erfolgen. Falls eine Aufforderung erlassen ist, kann die Klage nicht vor Ablauf eines Monats angestrengt werden.

Art. 133. Jeder Ehegatte kann jederzeit auf Scheidung klagen, wenn der andere geisteskrank

ist, sofern dieser Zustand die Fortsetzung des Zusammenlebens für den Kläger unerträglich macht und die Krankheit drei Jahre lang bestanden hat und nach der Aussage von Sachverständigen als unheilbar erkannt worden ist.

Art. 134. Jeder Ehegatte kann auf Scheidung klagen, wenn das eheliche Verhältnis so zerrüttet ist, daß das Zusammenleben unerträglich geworden ist.

Wenn die Zwietracht nur dem einen Ehegatten im wesentlichen zuzuschreiben ist, kann die Klage nur von dem anderen Teil angestrengt werden.

Art. 135. Der Teil, dem das Recht auf die Scheidungsklage zusteht, kann auch die Trennung von Tisch und Bett beantragen.

Art. 136. Zuständig ist der Richter am Wohnsitz der klagenden Partei.

Art. 137. Nach Einreichung der Klage ergreift der Richter die notwendigen vorläufigen Maßnahmen besonders hinsichtlich der Wohnung und des Unterhalts der Frau, der pekuniären Interessen der Ehegatten und des Schutzes der Kinder.

Art. 138. Der Richter muß, falls ein Scheidungsgrund festgestellt ist, die Scheidung oder die Trennung von Tisch und Bett aussprechen.

Er darf die Scheidung nicht aussprechen, wenn die Klage nur auf Trennung von Tisch und Bett gerichtet ist.

Wenn die Klage auf Scheidung lautet, kann die Trennung von Tisch und Bett nur ausgesprochen werden, falls eine Wiederversöhnung der Ehegatten wahrscheinlich erscheint.

Art. 139. Die Trennung von Tisch und Bett wird für eine Dauer von ein bis drei Jahren ausgesprochen.

Nach Ablauf der festgesetzten Frist hört sie von Rechts wegen auf, aber jede der Parteien kann die Scheidung verlangen, wenn während dieser Frist keine Wiederversöhnung zustande gekommen ist.

Art. 140. Nach Ablauf der für die Trennung von Tisch und Bett festgesetzten Zeit muß die Scheidung, auch wenn sie nur von einem der Ehegatten verlangt wird, ausgesprochen werden, es sei denn, daß die die Scheidung rechtfertigenden Tatsachen ausschließlich zu Lasten des Klägers fallen.

Die Scheidung wird jedoch auch im letzten Falle ausgesprochen, wenn der andere Ehegatte sich weigert, das eheliche Leben wiederaufzunehmen.

Das Urteil wird gefällt in Erwägung der im Klageverfahren festgestellten Tatsachen und derjenigen, die nachher dazugekommen sind.

Art. 141. Die geschiedene Frau bleibt in dem Stande, den sie durch die Heirat erworben hat; sie nimmt aber den Familiennamen wieder an, den sie vor Schließung der aufgelösten Ehe trug.

Wenn sie im Augenblick der Eheschließung Witwe war, kann sie durch das Scheidungsurteil ermächtigt werden, den Namen ihrer eigenen Familie wieder anzunehmen.

Art. 142. Wenn der Richter die Scheidung ausspricht, bestimmt er eine Frist von wenigstens einem, höchstens zwei Jahren, während welcher der schuldige Teil sich nicht wieder verheiraten darf.

Die Dauer einer vorausgegangenen Trennung von Tisch und Bett, die vom Richter ausgesprochen war, ist in dieser Frist mitinbegriffen.

Art. 143. Der unschuldige Ehegatte, dessen Vermögensrechte und Anwartschaften durch die Scheidung geschädigt werden, hat Anrecht auf eine angemessene Entschädigung seitens des schuldigen Ehegatten.

Wenn durch die Tatsachen, die die Scheidung herbeigeführt haben, die persönlichen Interessen des unschuldigen Ehegatten in schwerer Weise verletzt worden sind, kann der Richter ihm außerdem eine Geldsumme als moralische Genugtuung bewilligen.

Art. 144. Der Richter kann dem unschuldigen Ehegatten, der infolge Auflösung der Ehe in Not geraten würde, Unterhalt für die Dauer eines Jahres bewilligen, dessen Höhe im Verhältnis zu den Mitteln des anderen Ehegatten festgesetzt wird, auch falls dieser nicht die Veranlassung zur Scheidung gegeben hat.

Art. 145. Der Ehegatte, dem durch Urteil oder Vergleich als Schadenersatz, moralische Genußnutzung oder Unterhalt eine Rente zugebilligt ist, verliert das Anrecht darauf durch seine Wiederverheiratung.

Der als Unterstützung bewilligte Unterhaltsbeitrag wird auf Verlangen des Schuldners aufgehoben oder herabgesetzt, wenn der Berechtigte sich nicht mehr in Not befindet, oder wenn die Bedürftigkeit, in der er sich befand, erheblich nachgelassen hat; das gleiche gilt, falls der Unterhalt nicht mehr den Mitteln des Schuldners entspricht.

Art. 146. Im Falle der Scheidung erhält jeder Ehegatte sein persönliches Vermögen zurück, gleichviel welcher Art das güterrechtliche Verhältnis war.

Der Gewinn wird gemäß den Vorschriften ihres güterrechtlichen Verhältnis geteilt. Der Fehlbetrag fällt zu Lasten des Mannes, sofern dieser nicht beweist, daß derselbe durch die Frau verursacht worden ist.

Die geschiedenen Ehegatten hören auf, gesetzliche Erben voneinander zu sein und verlieren alle Vorteile, die sich aus dem Ehevertrag oder aus den vor der Scheidung gemachten Verfügungen von Todes wegen ergeben.

Art. 147. Im Falle der Trennung von Tisch und Bett ordnet der Richter die Auflösung oder die Aufrechterhaltung des bestehenden Güterrechts an unter Berücksichtigung der Trennungsdauer und der Verhältnisse der Ehegatten.

Er kann die Gütertrennung nicht verweigern, falls einer der Ehegatten sie fordert.

Art. 148. Im Falle der Scheidung oder der Trennung von Tisch und Bett trifft der Richter die notwendigen Maßnahmen hinsichtlich Ausübung der elterlichen Gewalt und der persönlichen Beziehungen zwischen Eltern und Kinder, nachdem er die Eltern gehört hat.

Derjenige Elternteil, dem die Kinder nicht zugesprochen worden sind, muß nach seinen Fähigkeiten zu den Kosten ihres Unterhalts und ihrer Erziehung beitragen.

Er hat das Recht, die persönlichen Beziehungen, die nach den Umständen gegeben sind, aufrechtzuerhalten.

Art. 149. Der Richter trifft von Amts wegen oder auf Verlangen eines der Eltern die Maßnahmen, die durch neue Tatsachen, wie Eheschließung, Wegzug, Tod des Vaters oder der Mutter geboten werden.

Art. 150. Der Richter muß folgende Vorschriften bei Klagen auf Scheidung und auf Trennung von Tisch und Bett beobachten:

1. Der Richter darf die Tatsachen, auf welche sich eine Scheidungsklage oder eine Klage auf Trennung von Tisch und Bett stützt, nur als erwiesen erachten, wenn er sich von ihrem Bestehen überzeugt hat.

2. Der Eid darf über diese Tatsachen weder dem einen noch dem anderen Teil zugeschoben werden, und dieselbe Vorschrift gilt für die feierliche eidesstattliche Versicherung.

3. Die Erklärungen der Ehegatten, welcher Art sie auch sein mögen, binden den Richter nicht.

4. Der Richter würdigt die Beweise nach freier Überzeugung.

5. Das Übereinkommen bezüglich der Nebenwirkungen der Scheidung oder der Trennung von Tisch und Bett sind erst rechtsgültig, nachdem sie der Richter bestätigt hat.

Fünfter Titel. Die Wirkungen der Ehe im allgemeinen

Art. 151 Durch die Trauung wird die eheliche Verbindung hergestellt.

Die Ehegatten verpflichten sich gegenseitig, das Wohl der Gemeinschaft in einträchtigem Zusammenwirken zu wahren und zusammen für den Unterhalt und die Erziehung der Kinder zu sorgen.

Sie sind sich gegenseitig zu Treue und Beistand verpflichtet.

Art. 152. Der Mann ist das Oberhaupt der ehelichen Verbindung.

Er bestimmt den gemeinsamen Wohnsitz und sorgt in angemessener Weise für den Unterhalt von Frau und Kindern.

Art. 153. Die Frau führt den Familiennamen des Mannes.

Sie ist ihm nach Maß ihrer Kräfte zu Hilfe und Rat für eine gedeihliche Lebensgemeinschaft verpflichtet.

Sie führt den Haushalt.

Art. 154. Der Mann ist der Vertreter der ehelichen Gemeinschaft.

Er verpflichtet sich persönlich durch seine Handlungen, welcher Art auch das eheliche Güterrecht sei.

Art. 155. Für die laufenden Bedürfnisse des Haushalts wird die eheliche Gemeinschaft von der Frau wie vom Manne vertreten.

Der Mann haftet für die Handlungen seiner Frau, sofern sie ihre Befugnisse nicht in einer Art und Weise überschreitet, die für Dritte erkennbar ist.

Art. 156. Der Mann kann seiner Frau ihre Befugnisse ganz oder zum Teil entziehen, wenn sie ihr Recht, die eheliche Gemeinschaft zu vertreten, mißbraucht oder wenn sie unfähig dazu ist.

Die Entziehung der Rechte der Frau ist Dritten gegenüber, die in gutem Glauben waren, nur wirksam, nachdem diese Entziehung durch den Notar bekanntgegeben worden ist.

Art. 157. Die Frau wird auf ihr Verlangen vom Richter wieder in ihre Rechte eingesetzt, wenn sie beweist, daß deren Entziehung nicht gerechtfertigt war.

Diese Entscheidung wird veröffentlicht, falls die Entziehung veröffentlicht worden war.

Art. 158. Die Frau kann weitere Vertretungsbefugnisse nur mit der ausdrücklichen oder stillschweigenden Einwilligung ihres Mannes ausüben.

Art. 159. Die Frau ist berechtigt, welcher Art auch das eheliche Güterrecht sei, einen Beruf oder ein Gewerbe mit ausdrücklicher oder stillschweigender Genehmigung des Mannes auszuüben.

Wenn der Mann seine Zustimmung verweigert, kann die Frau durch den Richter zur Ausübung eines Berufes oder eines Gewerbes ermächtigt werden, falls sie beweist, daß diese Maßnahme im Interesse ihres Ehebündnisses oder der Familie geboten ist.

Das Verbot des Mannes kann Dritten, die im guten Glauben waren, erst dann entgegengehalten werden, nachdem es durch den Notar bekanntgegeben worden ist.

Art. 160. Die Frau ist ohne Rücksicht auf das eheliche Güterrecht fähig, vor Gericht zu erscheinen.

Jedoch ist nur der Mann berechtigt, sie in Streitfällen mit Dritten bezüglich ihres persönlichen Vermögens zu vertreten.

Art. 161. Wenn einer der Ehegatten seine Pflichten der Familie gegenüber vernachlässigt oder den anderen Ehegatten einer Gefahr, Schande oder Schädigung aussetzt, kann der beleidigte Teil die gerichtliche Vermittlung fordern.

Der Richter versucht, den schuldigen Ehegatten zu seinen Pflichten zurückzuführen, und wenn ihm dies nicht gelingt, trifft er die Maßnahmen, die im Gesetz zum Schutz der Interessen der ehelichen Verbindung vorgesehen sind.

Art. 162. Ein Ehegatte kann eine getrennte Wohnung haben, solange seine Gesundheit, sein Ruf oder das Gedeihen seiner Geschäfte ernstlich durch das Zusammenleben bedroht werden.

Jeder Ehegatte ist berechtigt, nach Einreichung einer Klage auf Scheidung oder Trennung von Tisch und Bett die eheliche Lebensgemeinschaft aufzuheben.

Auf Verlangen eines der Ehegatten, und falls die Aufhebung der ehelichen Lebensgemeinschaft gerechtfertigt ist, regelt der Richter die Beiträge, die der eine Ehegatte zum Unterhalt des anderen zu zahlen hat.

Art. 163. Falls der Mann seine Pflichten der Familie gegenüber vernachlässigt, kann der Richter ohne Rücksicht auf die Art des ehelichen Güterstandes den Schuldner gebieten, ihre Zahlungen ganz oder zum Teil zu Händen der Frau zu leisten.

Art. 164. Die durch den Richter vorgeschriebenen Maßnahmen werden auf Verlangen eines der Ehegatten zurückgenommen, falls die Ursachen, durch welche sie veranlaßt wurden, nicht mehr bestehen.

Art. 165. Die Ehegatten können während der Ehe eine Zwangsvollstreckung nur für die im Gesetz vorgesehenen Fälle beantragen.

Ehrenfolgen wegen fruchtloser Pfändung oder Konkurses werden aufgrund der Verluste, die der eine Ehegatte seitens des anderen erlitten hat, nicht ausgesprochen.

Art. 166. Falls gegen einen Ehegatten von einem Dritten vollstreckt wird, kann sich der andere Ehegatte der Pfändung anschließen oder sich an dem Konkurs beteiligen.

Art. 167. Falls das Vermögen eines Ehegatten bei der Vollstreckung nicht zur Befriedigung der Gläubiger ausreicht, werden seine Forderungen gegen den anderen eintreibbar und können gepfändet werden.

Wird über das Vermögen eines Ehegatten Konkurs eröffnet, so fallen seine Forderungen gegen den anderen Ehegatten in die Masse.

Art. 168. Die Zwangsvollstreckung ist immer zulässig, um die durch Gesetz oder Urteil angeordnete Gütertrennung durchzuführen.

Das gleiche gilt für die Eintreibung der Unterhaltsbeiträge, die der eine Ehegatte dem anderen aufgrund einer richterlichen Entscheidung schuldet.

Art. 169. Zwischen Ehegatten sind alle Rechtsgeschäfte erlaubt.

Rechtsgeschäfte bezüglich des von der Frau eingebrachten oder des Gemeinschaftsgutes sind nur rechtsgültig, wenn sie vom Friedensrichter genehmigt worden sind.

Das gleiche gilt für die Verbindlichkeiten, welche die Frau Dritten gegenüber im Interesse des Mannes übernimmt.

Sechster Titel. Das eheliche Güterrecht

Art. 170-240. (Grundsätzlich besteht Gütertrennung, soweit nicht vertraglich etwas anderes vereinbart ist. Durch Vertrag können die Güterverbindung und die Gütergemeinschaft eingeführt werden. Bei Gütertrennung kann die Ehefrau über ihr Vermögen frei verfügen. Allerdings kann die Ehefrau bei Gütertrennung dem Ehemann die Verwaltung und Nutznießung ihres Vermögens übertragen. Diese Übertragung kann sie jedoch jederzeit widerrufen.)

Die Güterverbindung vereinigt das Vermögen der Ehegatten zur Zeit der Eheschließung – soweit es nicht ausdrücklich als Sondergut der Frau erklärt ist – zum ehelichen Vermögen; soweit dieses zur Zeit der Eheschließung der Frau gehört oder ihr später durch Erbgang oder auf andere Weise unentgeltlich zufällt, bleibt es als eingebrachtes Gut ihr Eigentum; der Mann hat das Eigentum an dem von ihm eingebrachten Gut und an dem ehelichen Vermögen, das nicht eingebrachtes Gut der Frau ist. Der Mann hat die Verwaltung und Nutznießung an dem ehelichen Vermögen. Nach Beendigung der Güterverbindung gebührt ein etwa vorhandener Überschuß über das eingebrachte Gut des Mannes und der Frau zu einem Drittel der Frau; ein Verlust ist vom Ehemann oder seinen Erben zu tragen, soweit er nicht durch die Frau verursacht ist; die Gewinn- und Verlustbeteiligung kann durch den Ehevertrag anderweitig geregelt werden.

Die Gütergemeinschaft kann sich auf das ganze Vermögen beider Ehegatten erstrecken; sie kann auch auf einzelne Vermögensstücke oder auf die Errungenschaft beschränkt werden.

Von Gesetzes wegen tritt, trotz Vereinbarung eines andern Güterstandes, Gütertrennung ein, wenn die Gläubiger im Konkurse eines Ehegatten in Verlust kommen. Ferner kann der Richter sowohl auf Antrag des Mannes wie der Frau aus gewissen wichtigen Gründen Gütertrennung anordnen; das gleiche gilt auf Antrag eines Gläubigers, der bei Zwangsvollstreckung gegen einen Ehegatten zu Verlust gekommen ist.)

Zweiter Teil Die Verwandtschaft

Siebenter Titel. Die ehelichen Kinder

1. Kapitel. Die eheliche Abstammung

Art. 241. Ein Kind, das während der Ehe geboren wird oder innerhalb von 300 Tagen, die auf die Auflösung der Ehe folgen, hat den Ehemann zum Vater.

Das nach dieser Frist geborene Kind wird nicht als ehelich vermutet.

Art. 242. Der Mann kann die Ehelichkeit eines Kindes binnen einer Frist von einem Monat von dem Tage an, an dem er die Geburt erfahren hat, anfechten.

Die Anfechtungsklage ist gegen die Mutter und das Kind zu richten.

Art. 243. Der Mann kann die Ehelichkeit eines Kindes, das wenigstens 180 Tage nach der Eheschließung geboren ist, nur dann anfechten, wenn er den Beweis erbringt, daß er nicht der Vater sein kann.

Art. 244. Falls das Kind früher als 180 Tage nach der Eheschließung geboren ist, oder die Ehegatten zur Zeit der Empfängnis von Tisch und Bett getrennt lebten, braucht der Ehemann keinen weiteren Beweis für seine Anfechtung der Ehelichkeit des Kindes zu erbringen.

Jedoch lebt die Vermutung, daß das Kind ehelich ist, wieder auf, sobald erwiesen ist, daß der Mann seiner Frau zur Zeit der Empfängnis beigewohnt hat.

Art. 245. Die Miterben des Kindes oder diejenigen, welche durch dasselbe von der Erbschaft ausgeschlossen werden, können eine Anfechtungsklage binnen einer Frist von einem Monat nach dem Tage erheben, an dem ihnen die Geburt des Kindes bekannt geworden ist, falls der Mann vor Ablauf der Anfechtungsklage gestorben oder geschäftsunfähig geworden ist, falls sein Wohnsitz unbekannt ist und falls er aus einem anderen Grunde von der Geburt nicht benachrichtigt werden konnte.

Wenn das Kind vor der Ehe empfangen wurde, kann der Staatsanwalt die Anfechtungsklage, selbst im Falle der Anerkennung durch den Ehemann, erheben; er muß alsdann beweisen, daß die Vaterschaft des Mannes absolut ausgeschlossen ist.

Art. 246. Falls der Mann seine Vaterschaft ausdrücklich oder stillschweigend anerkannt hat oder die Frist abgelaufen ist, so ist die Anfechtung ausgeschlossen, sofern der Kläger nicht beweist, daß er arglistig zur Anerkennung oder zur Unterlassung der Anfechtung gebracht worden ist.

In diesem Falle beginnt eine neue einmonatige Frist von der Entdeckung der Arglist zu laufen.

Die Klage kann noch nach Ablauf der Frist einem Monat angestrengt werden, falls berechtigte Gründe die Verzögerung entschuldbar machen.

2. Kapitel. Die Legitimation

Art. 247. Ein unehelich geborenes Kind erhält durch die Heirat seiner Eltern die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes.

Art. 248. Die Eltern müssen dem Standesbeamten ihres Wohnortes oder des Ortes ihrer Trauung anzeigen, ob und welche Kinder sie vor der Ehe gehabt haben; diese Erklärung ist bei der Trauung oder unmittelbar danach abzugeben.

Die Kinder erlangen die rechtliche Stellung von ehelichen Kindern, auch ohne daß diese Erklärung abgegeben ist.

Art. 249. Ein Kind von Eltern, welche sich die Ehe versprochen haben, aber infolge des Todes eines der Verlobten oder infolge des Verlustes der zur Eheschließung erforderlichen Urteilsfähigkeit nicht getraut werden konnten, wird auf Verlangen des anderen Verlobten oder des Kindes selbst von dem Richter für ehelich erklärt.

Der Antrag ist nur mit Einwilligung des Kindes zulässig, falls dieses volljährig ist.

Nach dem Tode des Kindes geht das Recht, seine Ehelichkeitserklärung zu verlangen, auf dessen Abkömmlinge über.

Art. 250. Zuständig ist der Richter am Wohnsitz des Antragstellers.

Er muß den Antrag dem Standesbeamten zur Wahrung der öffentlichen Interessen bekanntgeben.

Art. 251. Die mutmaßlichen Erben der Eltern und der Staatsanwalt können die Ehelichkeitserklärung des Kindes binnen drei Monaten, nachdem sie ihnen bekannt geworden ist, anfechten; sie müssen dabei beweisen, daß das Kind nicht von den angeblichen Eltern abstammt.

Zuständig ist der Richter am Wohnsitz der Eltern oder an dem Orte, wo die Ehelichkeitserklärung erfolgt ist.

Art. 252. Dem ehelich erklärten Kinde stehen dieselben Rechte seinen Eltern und deren Verwandtschaft gegenüber zu, als wenn es in der Ehe geboren worden wäre; die Ehelichkeitserklärung kommt seinen ehelichen Abkömmlingen zugute.

Die Ehelichkeitserklärung ist dem Standesbeamten am Ort der Geburt des Kindes und demjenigen am Wohnsitz der Eltern anzuzeigen.

3. Kapitel. Die Annahme an Kindes Statt

Art. 253. Der Annehmende muß mindestens das 35. Lebensjahr vollendet und darf keine ehelichen Abkömmlinge haben. Der Annehmende muß mindestens 15 Jahre älter als der Anzunehmende sein.⁶

Art. 254. Die Annahme an Kindes Statt kann nur mit Einwilligung des angenommenen Kindes erfolgen, falls dasselbe urteilsfähig ist.

Falls es minderjährig oder entmündigt ist, müssen seine Eltern oder der Richter ihre Einwilligung zur Annahme erteilen, auch wenn es urteilsfähig ist.

Art. 255. Ein Ehegatte kann ohne die Einwilligung des anderen Ehegatten nicht an Kindes Statt annehmen oder angenommen werden.

Die Annahme an Kindes Statt kann gemeinschaftlich nur durch ein Ehepaar erfolgen.

Art. 256. Die Annahme an Kindes Statt findet aufgrund einer öffentlichen Urkunde statt und muß von dem Richter am Wohnsitz des Annehmenden genehmigt werden; sie ist im Geburtsregister zu vermerken.

Der Richter darf, auch wenn die gesetzlichen Bedingungen erfüllt sind, die Genehmigung nur erteilen, wenn der Annehmende dem angenommenen Kinde Fürsorge und Pflege hat zuteil werden lassen, oder wenn für die Annahme an Kindes Statt andere gerechtfertigte Ursachen vorliegen und sie überdies nicht nachteilig für das Kind ist.

Art. 257. Das angenommene Kind trägt den Familiennamen des Annehmenden und wird sein Erbe,⁷ es behält sein Erbgut in seiner natürlichen Familie.

Werden die anzunehmenden nicht urteilsfähigen Minderjährigen durch Eheleute gemeinsam an Kindes Statt angenommen, so werden die Namen der annehmenden Eheleute in das Personenstandsregister als Vater und Mutter eingetragen.

Damit für den Anzunehmenden keine Nachteile hinsichtlich seiner Erb- und anderen Rechte entstehen und um die familiären Bindungen fortzuführen, wird zwischen der Personenstandseintragung der Familie, aus der der Annehmenden jede mögliche Verbindung hergestellt. Ferner sind in den beiden Personenstandsregistern das Datum und die Nummer der öffentlichen Urkunde über die Annahme an Kindes Statt einzutragen.

Nach der Erlangung der Volljährigkeit bleibt dem Anzunehmenden das Recht der Annahme des Namens seiner leiblichen Eltern vorbehalten.

Wenn keine Gerichtsentscheidung vorliegt oder der Anzunehmende es nicht will, dürfen die Eintragungen über die Annahme an Kindes Statt nicht bekannt gegeben werden.

Art. 258. Die Annahme an Kindes Statt kann zu jeder Zeit mit beiderseitigem Einverständnis unter Beachtung der für den Annahmevertrag vorgesehenen Vorschriften widerrufen werden.

Die Aufhebung wird auf Verlangen des Angenommenen durch den Richter ausgesprochen, wenn wichtige Gründe vorliegen; sie wird auf Verlangen des Annehmenden ausgesprochen,

wenn dieser das Recht hat, das Kind zu enterben.

Durch die Aufhebung hören alle Wirkungen der Annahme für die Zukunft auf; sie ist unwiderruflich.

4. Kapitel. Die allgemeinen Wirkungen der Ehelichkeit

Art. 259. Das eheliche Kind trägt den Namen seines Vaters und erwirbt dessen Bürgerrecht.

Art. 260. Die Eltern und das Kind sind gegenseitig zu Hilfe und Rücksicht verpflichtet, die im Interesse der Familie erforderlich sind.

Art. 261. Die Eltern tragen die Kosten für den Unterhalt und die Erziehung des Kindes gemäß ihrem Güterrecht.

Falls sie in Not sind oder ihnen durch das Kind außergewöhnliche Ausgaben verursacht werden, oder aus anderen ausnahmsweisen Ursachen kann der Richter den Eltern gestatten, aus dem Vermögen des minderjährigen Kindes den Betrag zu entnehmen, welchen er zur Bestreitung der Unterhalts- und Erziehungskosten des Kindes festsetzt.

5. Kapitel. Die elterliche Gewalt

Art. 262. Das Kind untersteht während der Zeit seiner Minderjährigkeit der elterlichen Gewalt seiner Eltern; es kann seinen Eltern nicht ohne rechtmäßige Gründe entzogen werden.

Die entmündigten Kinder unterstehen gleicherweise der elterlichen Gewalt, sofern nicht der Richter es für notwendig erachtet, ihnen einen Vormund zu bestellen.

Art. 263. Die Eltern üben die elterliche Gewalt während ihrer Ehe gemeinsam aus.

Bei Meinungsverschiedenheit entscheidet der Vater.

Art. 264. Im Falle des Todes eines der Ehegatten kommt die elterliche Gewalt dem überlebenden Gatten zu und im Falle der Scheidung demjenigen, dem die Kinder zugesprochen worden sind.

Das Kind ist seinen Eltern Gehorsam und Achtung schuldig.

Die Eltern müssen das Kind ihren Verhältnissen gemäß aufziehen und, wenn das Kind körperlich oder geistig gebrechlich ist, ihm einen seinem Zustand angepaßten Unterricht erteilen lassen.

Sie wählen den Vornamen des Kindes.

Art. 265. Die Eltern bestimmen die Ausbildung des Kindes für einen Beruf.

Sie haben seinen Kräften, seinen Fähigkeiten und seinen Wünschen soviel wie möglich Rechnung zu tragen.

Art. 266. Die Eltern bestimmen die religiöse Erziehung des Kindes.

Alle Abmachungen, welche ihre Freiheit hinsichtlich dieses Punktes beschränken, sind richtig.

Das volljährige Kind ist berechtigt, selbst sein Bekenntnis zu wählen.

Art. 267. Die Eltern haben das Recht, ihre Kinder zu züchtigen.

Art. 268. Die Eltern sind in dem Maße, in dem sie die elterliche Gewalt ausüben, die gesetzlichen Vertreter ihrer Kinder.

Sie handeln in dieser Eigenschaft ohne Mitwirkung des Richters.

Art. 269. Das Kind, welches der elterlichen Gewalt untersteht, besitzt dieselbe Fähigkeit wie das minderjährige Kind, das unter Vormundschaft steht.

Die Vorschriften hinsichtlich der Vertretung durch den Vormund sind entsprechend anwendbar mit Ausnahme derjenigen, welche sich auf die Mitwirkung des Mündels bei der Verwaltungstätigkeit beziehen.

Für Verpflichtungen des Kindes haftet sein eigenes Vermögen ohne Rücksicht auf das Verwaltungsrecht und die Nutznießung der Eltern.

Art. 270. Das Kind, das der vormundschaftlichen Gewalt der Eltern untersteht, kann, falls es urteilsfähig ist, für die Familie nach der Einwilligung der Eltern handeln; in diesem Falle haftet es nicht selbst, sondern es verpflichtet seine Eltern gemäß ihrem ehelichen Güterrecht.

Art. 271. All Rechtshandlungen zwischen den Eltern und dem Kinde oder zwischen dem Kinde

und einem Dritten zugunsten der Eltern müssen, wenn das Kind durch sie verpflichtet werden soll, unter dem Beistand eines Pflegers vorgenommen und durch den Richter bestätigt werden.
Art. 272. Der Richter muß, falls die Eltern ihre Pflichten dem Kinde gegenüber nicht erfüllen, die notwendigen Maßnahmen zum Schutz des Kindes treffen.

Art. 273. Der Richter kann das Kind der Obhut der Eltern entziehen und es in einer Familie oder einer Anstalt unterbringen, falls seine körperliche oder geistige Entwicklung gefährdet ist oder falls das Kind moralisch verwahrlost ist.

Auf Verlangen der Eltern werden dieselben Maßnahmen vom Richter getroffen, falls das Kind aus Böswilligkeit sich hartnäckig ihren Befehlen widersetzt und andere Mittel unwirksam sind.

Die Kosten dieser Maßnahmen werden, falls die Eltern oder das Kind nicht imstande sind, sie zu bezahlen, vom Staate bestritten. Vorschriften hinsichtlich der Unterhaltsschulden bleiben vorbehalten.

Art. 274. Eltern, welche zur Ausübung der elterlichen Gewalt nicht fähig oder welche entmündigt sind, oder sich schweren Mißbrauchs ihrer Gewalt oder Vernachlässigungen schuldig machen, ist vom Richter ihr Recht zu entziehen.

Wenn dem Vater oder der Mutter ihre elterliche Gewalt entzogen ist, ist für das Kind ein Vormund zu bestellen.

Die Wirkungen dieser Entziehung erstrecken sich auch auf die Kinder, welche nach der Entscheidung geboren wurden.

Art. 275. Falls die Umstände es erfordern, wird ein Vormund für das Kind bestellt, dessen Vater oder Mutter die elterliche Gewalt zusteht, wenn sich der Vater oder die Mutter wieder verheiratet.

Einer der Ehegatten kann als Vormund bezeichnet werden.

Art. 276. Der Richter muß von Amts wegen oder auf ihr Verlangen den Vater oder die Mutter wieder in ihr Recht der Ausübung der elterlichen Gewalt einsetzen, falls die Ursache, die die Entziehung dieses Rechtes herbeigeführt hat, weggefallen ist.

Die Wiedereinsetzung in das Recht zur Ausübung der elterlichen Gewalt kann nicht vor einem Jahr nach der Entziehung dieses Rechtes erfolgen.

Art. 277. Die Eltern, welchen die elterliche Gewalt entzogen worden ist, müssen wie zuvor die Unterhalts- und Erziehungskosten für das Kind bestreiten.

Falls die Eltern nicht imstande sind, diese Kosten zu bestreiten, wird deren Aufbringung vom Staate geregelt; Vorschriften hinsichtlich dieser Unterhaltsschulden bleiben vorbehalten.

6. Kapitel. Das Vermögen des Kindes

Art. 278-289. (Bestimmungen bezüglich des Vermögens eines Kindes, SR.)

Achter Titel. Die uneheliche Abstammung

Art. 290. Die Mutter eines unehelichen Kindes ist die Mutter, die es in die Welt gesetzt hat.

Hinsichtlich des Vaters muß die Abstammung durch Anerkennung oder Urteil festgestellt werden.

Art. 291. Das uneheliche Kind kann durch seinen Vater und im Falle des Todes oder der andauernden Urteilsunfähigkeit desselben durch seinen väterlichen Großvater anerkannt werden.

Die Anerkennung findet durch eine öffentliche Urkunde oder durch Verfügung von Todes wegen statt; sie wird dem Standesbeamten des Ortes, an dem das uneheliche Kind eingetragen ist, mitgeteilt.

Art. 292. Ein Kind, das aus ehebrecherischem oder blutschänderischem Umgang stammt, kann nicht anerkannt werden.

Art. 293. Die Mutter, das Kind, oder nach seinem Tode seine Abkömmlinge können gegen die Anerkennung bei dem Richter binnen drei Monaten nach Kenntnisnahme von der Aner-

kennung Einspruch erheben; sie müssen diesen darauf stützen, daß der Anerkennende weder der Vater noch der Großvater gewesen ist, oder daß die Anerkennung dem Kinde Nachteile erbringt.

Der Standesbeamte hat den Einspruch dem Anerkennenden oder seinen Erben mitzuteilen; diese können binnen drei Monaten die Zurückweisung bei dem örtlichen Gericht beantragen.

Art. 294. Der Fiskus (trésor) und jeder Interessent können die Anerkennung bei dem Gericht an dem Sitze des zuständigen Standesbeamten binnen drei Monaten anfechten, nachdem sie die Anerkennung erfahren haben; sie müssen dartun, daß der Anerkennende weder der Vater noch der Großvater des Kindes ist, oder daß die Anerkennung ausgeschlossen ist.

Art. 295. Die Mutter kann die Feststellung des Vaters ihres natürlichen Kindes gerichtlich betreiben.

Dem Kinde steht dieselbe Klage zu.

Die Klage wird gegen den Vater oder seine Erben angestrengt.

Art. 296. Die Klage kann vor oder nach der Geburt des Kindes angestrengt werden; sie muß spätestens ein Jahr nach seiner Geburt eingereicht werden.

Art. 297. Die Klage geht auf Geldleistungen des Vaters zugunsten der Mutter und des Kindes, oder außerdem in den gesetzlich vorgesehenen Fällen auf die Erklärung der Vaterschaft mit Standesfolge.

Die der Mutter geschuldeten Geldleistungen können gefordert werden, auch wenn das Kind vom Vater anerkannt worden, totgeboren oder vor dem Urteil gestorben ist.

An die Stelle der Vermögensleistungen an das Kind tritt, wenn dieses dem Staate des Vaters folgt, die Erfüllung der Verpflichtungen, die sich aus der elterlichen Gewalt ergeben.

Art. 298. Das Gericht ernennt einen Pfleger, der damit betraut wird, über die Interessen des natürlichen Kindes zu wachen, sobald ihm die Geburt bekanntgegeben worden ist oder sobald die Mutter es von ihrer Schwangerschaft benachrichtigt hat.

Wenn der Prozeß beendet oder die Frist zur Klageeinreichung abgelaufen ist, wird der Pfleger durch einen Vormund ersetzt, sofern das Gericht es nicht für angezeigt erachtet, das Kind der väterlichen Gewalt der Mutter oder des Vaters zu unterstellen.

Art. 299. Die Klage auf Vaterschaft wird vor das Gericht des Ortes gebracht, wo die klagende Partei zur Zeit der Geburt in der Türkei ihren Wohnsitz hatte, oder vor den Richter des Wohnsitzes des Beklagten zur Zeit der Klage.

Wenn die Klage die Feststellung der Vaterschaft erstrebt, wird sie von Amts wegen durch den Richter dem Schatzamt der Gemeinde des Beklagten mitgeteilt, damit es in der Lage ist, seine Interessen wahrzunehmen.

Art. 300. Falls die Mutter und das Kind außerhalb des Landes wohnen, kann die Klage auf Vaterschaft gegen einen ebenfalls im Ausland wohnenden Türken vor den Richter seines Heimatortes gebracht werden.

Art. 301. Die Vaterschaft wird vermutet, wenn bewiesen ist, daß der Beklagte der Mutter des Kindes zwischen dem 300. und dem 180. Tage vor der Geburt beigewohnt hat.

Diese Vermutung fällt fort, wenn festgestellte Tatsachen erhebliche Zweifel an der Vaterschaft des Beklagten rechtfertigen.

Art. 302. Die Klage auf Vaterschaft wird zurückgewiesen, falls die Mutter zur Zeit der Empfängnis ein liederliches Leben führte.

Art. 303. Falls die Mutter zur Zeit der Empfängnis verheiratet war, kann die Klage auf Vaterschaft erst angestrengt werden, nachdem die uneheliche Abstammung des Kindes durch den Richter festgestellt worden ist.

In diesem Falle beginnt die Frist zur Einreichung der Klage mit dem Tage, an dem das Kind als unehelich erklärt worden ist.

Art. 304. Wenn die Klage begründet ist, erhält die Mutter Entschädigung für:

1. die Kosten der Niederkunft;
2. den Unterhalt wenigstens für vier Wochen vor und vier Wochen nach der Geburt;
3. andere Ausgaben, die ihr infolge der Schwangerschaft und der Entbindung erwachsen sind.

Art. 305. Der Mutter kann eine Geldsumme als moralische Genugtuung bewilligt werden, falls der Beklagte ihr die Ehe versprochen hatte, falls die Beiwohnung eine strafbare Handlung oder einen Mißbrauch der Autorität darstellte, oder falls die Klägerin zur Zeit der Beiwohnung minderjährig war.

Art. 306. Wenn die Klage begründet ist, hat der Richter dem Kinde einen Unterhaltsbeitrag zu bewilligen, dessen Höhe er in Rücksicht auf die soziale Lage von Mutter und Vater festsetzt; dieser Unterhaltsbeitrag muß auf alle Fälle einen angemessenen Beitrag zu den Unterhalts- und Erziehungskosten des Kindes darstellen.

Der Unterhalt ist im voraus zu den vom Richter festgesetzten Zeitpunkten zu zahlen, bis das Kind das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Die Klage besteht für das Kind fort, auch nachdem die Mutter einen Vergleich geschlossen oder auf Anstrengung der Klage verzichtet hat, wenn sie dies unter Bedingungen getan hat, die den Interessen des Kindes offenbar schädlich sind.

Art. 307. Die Entscheidungen betreffend den Betrag der Alimente können auf Verlangen einer der Parteien revidiert werden, wenn die Umstände sich in erheblicher Weise geändert haben; der Unterhalt kann aufgehoben werden, wenn das Kind hinreichendes persönliches Einkommen hat, wobei seiner sozialen Stellung Rechnung zu tragen ist.

Art. 308. Falls die Vaterschaft des Beklagten glaubhaft gemacht ist, kann dieser, sofern die Mutter in Not ist, vor dem Urteil verurteilt werden, die vermutlichen Kosten für die Niederkunft und für den Unterhalt des Kindes während dreier Monate sicherzustellen; dies gilt auch, wenn der Beweis nicht erbracht ist, daß die Rechte der Mutter gefährdet sind.

Art. 309. Die gegen den Vater bewilligten Ansprüche können auch gegen seine Erben geltend gemacht werden.

Diese haben jedoch an das Kind nicht mehr zu zahlen, als es im Falle der Anerkennung als Erbe zu erhalten hätte.

Art. 310. Der Richter erklärt auf die Anträge der klagenden Partei hin die Vaterschaft des Beklagten (mit Standesfolge), falls dieser der Mutter die Ehe versprochen hatte oder falls die Beiwohnung eine strafbare Handlung oder einen Mißbrauch der Autorität darstellte.

(Abs. 2. nichtig)⁸

Art. 311. Die der Mutter verbleibenden unehelichen Kinder führen ihren Familiennamen, erwerben ihr Bürgerrecht und haben gegen sie, sowie gegen ihre Verwandten dieselben Rechte und Pflichten, wie sie sich aus einer unehelichen Abstammung ergeben.

Die Pflichten der Mutter sind dieselben, als wenn das Kind ehelich wäre.

Das Gericht kann der Mutter die elterliche Gewalt übertragen.

Art. 312. Ein Kind, dessen väterliche Abstammung aus einer Anerkennung oder einer richterlichen Vaterschaftsfeststellung (mit Standesfolge) hervorgeht, führt den Familiennamen seines Vaters, erwirbt dessen Bürgerrecht und hat in der Familie sowohl des Vaters wie der Mutter die Rechte und Pflichten, die sich aus einer unehelichen Abstammung ergeben.⁹

Die Pflichten des Vaters sind dieselben, als wenn das Kind ehelich wäre.

Das Gericht kann dem Vater oder der Mutter die elterliche Gewalt übertragen.

Art. 313. Die Mutter ist berechtigt, wenn das Kind der väterlichen Gewalt untersteht, die persönlichen Beziehungen zu ihrem Kinde nach Maßgabe der Verhältnisse aufrechtzuerhalten.

Das Gericht kann von Amts wegen oder auf Verlangen der Mutter dieser die elterliche Gewalt übertragen, bis das Kind ein bestimmtes Alter erreicht hat, und sie dem Vater erst nach Ablauf der festgesetzten Zeit wieder zuweisen.

Art. 314. Falls das Gericht dem Vater oder der Mutter die elterliche Gewalt überträgt, bestimmt es gleichzeitig ihre Rechte an dem Vermögen des Kindes.

Neunter Titel. Die Familie

1. Kapitel. Die Unterhaltspflicht

Art. 315. Jeder ist seinen Verwandten in auf- und absteigender Linie sowie seinen Brüdern und Schwestern unterhaltspflichtig, wenn sie ohne diese Unterstützung in Not geraten würden.

Art. 316-317. (Bestimmungen bezüglich der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen, SR.)

2. Kapitel. Die häusliche Gewalt

Art. 318. Die in einem gemeinsamen Haushalt lebenden Personen stehen unter der häuslichen Gewalt desjenigen, der kraft des Gesetzes, eines Vertrages oder des Herkommens das Haupt der Familie ist.

Diese Gewalt erstreckt sich auf alle, die als Verwandte oder Verschwägte oder aufgrund eines Vertragsverhältnisses, z. B. als Diensthofen, Lehrlinge, Arbeiter, in dem gemeinsamen Haushalt leben.

Art. 319. Die im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen unterstehen der Hausordnung, die den Interessen eines jeden billigerweise Rechnung tragen soll.

Sie sollen vor allem die erforderliche Freiheit für ihre Ausbildung, ihren Beruf und ihre religiösen Bedürfnisse haben.

Das Familienoberhaupt hat für die Aufbewahrung und die Sicherheit ihrer Sachen in gleicher Weise wie für seine eigenen zu sorgen.

Art. 320-321. (Bestimmungen bezüglich Haftungsfragen in der Familie, SR.)

3. Kapitel. Das Familienvermögen

Art. 322-345. (Bestimmungen bezüglich des Familienvermögens, SR.)

Dritter Teil Die Vormundschaft

Zehnter Titel. Die Einrichtung der Vormundschaft

1. Kapitel. Die Organe der Vormundschaft

Art. 346. Organe der Vormundschaft sind die Vormundschaftsbehörden, der Vormund und der Pfleger.

Art. 347. Die Vormundschaftsbehörden sind das Friedensgericht und das Gericht erster Instanz.

Art. 348. Die Vormundschaft kann ausnahmsweise der Familie überlassen werden, wenn das Interesse des Mündels diese Maßnahme rechtfertigt, besonders wenn es sich um die Fortführung eines Geschäftes oder einer Gesellschaft handelt.

In diesem Fall gehen die Rechte und Pflichten der Vormundschaftsbehörde auf einen Familienrat über.

Art. 349. Das Gericht erster Instanz kann die Familienvormundschaft auf Antrag von zwei nahen volljährigen Verwandten oder Verschwägerten oder eines derselben und des Ehegatten des Mündels gestatten.

Art. 350. Der Familienrat besteht aus mindestens drei Verwandten oder Verschwägerten des Mündels, welche als Vormünder geeignet sind; er wird von dem Gericht erster Instanz auf vier Jahre bestellt.

Der Ehegatte des Mündels kann dem Familienrat angehören.

Art. 351. Die Mitglieder des Familienrates haben für die treue Ausführung ihres Auftrages Sicherheit zu leisten.

Die Familienvormundschaft darf nur unter dieser Bedingung bewilligt werden.
Art. 352. Das Gericht erster Instanz kann jederzeit die Familienvormundschaft widerrufen.
Art. 353. Der Vormund hat für die Person des Minderjährigen oder Entmündigten zu sorgen und deren Vermögen zu verwalten; er vertritt sie in den bürgerlichen Geschäften.

Der Pfleger wird für einen bestimmten Geschäftskreis oder für die Vermögensverwaltung bestellt.

Die Bestimmungen über den Vormund finden auf den Pfleger Anwendung, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt.

2. Kapitel. Die Fälle der Vormundschaft

Art. 354. Jeder Minderjährige, der nicht unter elterlicher Gewalt steht, muß einen Vormund haben.

Die Zivilstandsbeamten sowie die Verwaltungs- und Gerichtsbehörden müssen unverzüglich dem Friedensgericht jeden Vormundschaftsfall mitteilen, der bei Ausübung ihrer Amtstätigkeit zu ihrer Kenntnis kommt.

Art. 355-360. (Bestimmungen bezüglich der Vormundschaft bei Volljährigkeit, SR.)

3. Kapitel. Die Zuständigkeit

Art. 361-362. (Bestimmungen bezüglich der Gerichtszuständigkeit, SR.)

4. Kapitel. Die Bestellung des Vormundes

Art. 363-375. (Der Vormund wird durch den Friedensrichter ernannt, der unter Umständen auch mehrere Vormünder bestellen kann. Die nächsten Verwandten und Verschwägerten sowie die vom Vater oder der Mutter benannten Personen sind vorzuziehen, soweit keine Bedenken bestehen. Eine Verpflichtung zur Übernahme des Amtes besteht für die männlichen Verwandten und den Ehemann der minderjährigen oder entmündigten Person sowie für alle im Vormundschaftsbezirk wohnenden Männer, soweit sie nicht aus den in den Art. 367 und 368 aufgeführten Gründen zur Ablehnung berechtigt oder zur Übernahme unfähig sind.)

5. Kapitel. Die Pflegschaft

Art. 376-381. (Bestimmungen bezüglich der Pflegschaft. Fälle in denen der Friedensrichter einen Pfleger zu bestellen hat, ein Volljähriger einen Pfleger verlangen kann oder die Möglichkeit der Bestellung eines Beirates besteht, SR.)

Elfter Titel. Die Führung der Vormundschaft

1. Kapitel. Das Amt des Vormundes

Art. 382-400. (Die Bestimmungen befassen sich im wesentlichen mit der Vermögensverwaltung des Vormundes. Der Vormund vertritt das Mündel in allen rechtlichen Angelegenheiten unter Vorbehalt der Wirkung der vormundschaftlichen Behörden. Bei minderjährigen Mündeln muß er für Unterhalt und Erziehung das Angemessene anordnen; bei Volljährigen hat er Schutz und Beistand in allen persönlichen Angelegenheiten zu leisten und nötigenfalls die Unterbringung in eine Anstalt zu veranlassen. Ein Mündel, das urteilsfähig oder wenigstens 16 Jahre alt ist, hat der Vormund vor wichtigen Entscheidungen zu befragen, soweit dies tunlich ist, doch befreit ihn die Zustimmung des Mündels nicht von der eigenen Verantwortlichkeit. Ein urteilsfähiges Mündel kann nach vorgängiger ausdrücklicher oder stillschweigender Zustimmung des Vormundes selbst Verpflichtungen eingehen oder Rechte aufgeben; eine nachträgliche Genehmigung ist nur wirksam, wenn sie in einer angemessenen Frist erfolgt. Das Amt dauert in der Regel zwei Jahre, nach deren Ablauf der Vormund auf weitere zwei Jahre bestätigt werden kann. Nach vier Jahren kann er die Vormundschaft ablehnen.)

2. Kapitel. Das Amt des Pflegers

Art. 401-403. (Die Amtsdauer wird von dem Friedensgericht festgesetzt. Die Handlungsfähigkeit des Mündels ist nur insoweit beschränkt, als die Mitwirkung des Pflegers erforderlich ist.)

3. Kapitel. Die Mitwirkung der vormundschaftlichen Behörden

Art. 404-408. (Die wichtigeren Geschäfte, für die die Genehmigung des Friedensgerichtes und des Gerichts erster Instanz erforderlich ist, sind in den Art. 405 und 406 aufgezählt.)

4. Kapitel. Die Verantwortlichkeit der vormundschaftlichen Organe

Art. 409-413. (Bestimmungen bezüglich der Haftung von vormundschaftlichen Organen, SR.)

Zwölfter Titel. Das Ende der Vormundschaft

1. Kapitel. Das Ende der Minderjährigkeit und der Entmündigung

Art. 414. Die Vormundschaft über einen Minderjährigen endet mit seiner Volljährigkeit oder seiner Mündigerklärung.

Wenn die Mündigerklärung erfolgt ist, so bestimmt das Gericht erster Instanz gleichzeitig den Tag, an dem die Vormundschaft endet, und veröffentlicht seine Entscheidung im Amtsblatt.

Art. 415-422. (Bestimmungen bezüglich des Endes der Vormundschaft in den übrigen Fällen, SR.)

2. Kapitel. Das Ende des Vormundschaftsamtes

Art. 423-432. (Bestimmungen über das Ende des Vormundschaftsamtes, SR.)

3. Kapitel. Die Folgen der Beendigung

Art. 433-438. (Bestimmungen bezüglich der Schlußrechnung des Vormundes und der Geltendmachung von Ersatzforderungen gegen den Vormund.)

Fussnoten

1. Laatste bijwerking: 1987. De opgenomen Duitse tekst is een vertaling van de Franse versie van de wet die van staatswege is uitgegeven, doch in feite niet meer is dan een bijgewerkte versie van het Zwitsers BW.
2. Ein gesetzliche Regelung der Vornamensgebueg kam durch Art. 16 IV Türk. Personenstandsgesetz, das am 1.9.1974 in kraft trat. Die Namenführung ist durch das Gesetz vom 2 Juli 1934 über die Annahme von Familiennamen geregelt.
3. Nach Mitteilung der Deutschen Botschaft in Ankara vom 12.2.1964 – RK V 3.88 – ist nach dem Gesetz vom 26.8.1915 und den dazu ergangenen Ausführungsvorschriften die Geburt eines Kindes dort zu beurkunden, wo die Eintragungen über die Person des Vaters enthalten sind, und bei unehelichen Kindern bei dem für die Mutter zuständigen Standesamt.
4. Anstelle der hier vorgesehenen Verordnung sind mehrere Ministerialerlasse ergangen.
5. Vgl. Art. 92 Abs 1.
6. Das Adoptionsrecht wurde aufgrund des Gesetzes Nr. 284b vom 16.6.1983 über die Änderung des Art. 253u.257 ZGB geändert.
7. Das angenommene Kind und seine Abkömmlinge haben gegen den Annehmenden nach Art. 447 dasselbe Erbrecht wie eheliche Abkömmlinge. Der Annehmende und seine Verwandten sind nicht erbberechtigt nach dem angenommenen Kind.
8. Art. 310 II wurde durch das türkische Verfassungsgericht mit der Entscheidung vom 21.5.1981 für verfassungswidrig und nichtig erklärt.
9. Uneheliche Kinder haben ein Erbrecht nach dem Vater, wenn sie durch Anerkennung oder Urteil den Stand des Vaters erhalten haben. Neben ehelichen Abkömmlingen erhalten sie nur die Hälfte dessen, was diesen zukommt. Art. 443.